jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/6 89/10/0075

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
80/02 Forstrecht

Norm

AVG §8;
ForstG 1975 §17 Abs2;
ForstG 1975 §19 Abs5;

Rechtssatz

Die Parteistellung bestimmt sich nach dem normativen Gehalt der in der Rechtssache anzuwendenden Vorschriften. Die Forstbehörden haben bei der Erteilung einer Rodungsbewilligung keine wasserrechtlichen Vorschriften - aus welchen die Bfin ihre Parteistellung abzuleiten versucht - zu vollziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100075.X01

Im RIS seit

20.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at